

BERICHT DES VORSTANDS

GEM. § 65 ABS. 1b IN VERBINDUNG MIT § 170 ABS. 2 und § 153 ABS. 4 AKTIENGESETZ ZU PUNKT 8 DER TAGESORDNUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG DER VOESTALPINE AG

Im Rahmen der 15. Hauptversammlung der voestalpine AG wird beantragt, den Vorstand zu ermächtigen, eigene Aktien, die zuvor nach § 65 Abs. 1 Aktiengesetz erworben wurden, außerhalb der Börse oder eines öffentlichen Angebots zu veräußern.

Da im Zuge der Einräumung einer derartigen Ermächtigung – außer bei Veräußerung dieser Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen des in § 65 Abs. 1 Ziffer 4 Aktiengesetz genannten Personenkreises – die Bestimmungen über den Bezugsrechtsausschluss sinngemäß anzuwenden sind, erstattet der Vorstand gemäß § 153 Abs. 4 Aktiengesetz den gegenständlichen Bericht.

Die erwähnte Verkaufsermächtigung soll dem Vorstand unter anderem die notwendige Flexibilität bei der Ausführung seiner Akquisitionsstrategie einräumen, indem die eigenen Aktien bei entsprechendem Bedarf auch als (teilweiser) Kaufpreis für Erwerbsvorgänge eingesetzt werden. Die genaue Ausgestaltung derartiger Transaktionen wird im Einzelfall nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgelegt.

Ferner dient die Verkaufsermächtigung zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen, welche die voestalpine AG im Juli 2005 begeben hat, soweit dies nicht aus dem bedingten Kapital erfolgt.

Vorgesehen ist weiters eine Ausgabe der Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der voestalpine AG bzw. von deren Tochtergesellschaften zur Bedeckung bestehender und künftiger Mitarbeiterbeteiligungsprogramme. Im Hinblick auf eine Veräußerung eigener Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft wird auf § 65 Abs. 1b AktG verwiesen, wonach dies keiner Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf. Im Übrigen wird auf § 153 Abs. 5 AktG verwiesen, wonach die vorrangige Ausgabe von Aktien an den angeführten Personenkreis einen ausreichenden Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts darstellt.

Gemäß § 65 Abs. 1b AktG iVm § 169 Abs. 2 AktG kann die Ermächtigung auf höchstens fünf Jahre befristet werden. Diese Zeitspanne wird mit dem vorgeschlagenen Beschluss ausgeschöpft.

Linz, am 31. Mai 2007

Der Vorstand